

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Helga Krismer Huber

gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001

an Landesrat Dr. Stephan Pernkopf

betreffend UVP-Genehmigung Paks II- Kundmachung

Seitens der zuständigen ungarischen Behörde wurde am 29. September 2016 die Umweltgenehmigung für die Errichtung zweier Kernkraftwerksblöcke auf dem Betriebsgelände des Kernkraftwerkes Paks veröffentlicht. In Folge wurde von Ungarn eine Übersetzung in englischer Sprache erstellt und den am Verfahren beteiligten Staaten zur Jahreswende 2016/2017 zugeleitet. In dieser englischen Übersetzung wurde die Rechtsmittelfrist für die Kundmachung in Ungarn mit Mitte Oktober angegeben.

Die Kundmachung in Niederösterreich (vom Land als zuständige UVP-Behörde) erfolgte Anfang 2017, mit der Information, dass die UVP-Genehmigung Paks II in englischer Sprache vom 24. Jänner bis 21. Februar 2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufliege. Die Kundmachung in Niederösterreich enthielt jedoch keine Information zu einer Rechtsmittelfrist für EinwenderInnen aus NÖ, keine Information an wen Eingaben gegen die UVP-Genehmigung gerichtet werden könnten, in welcher Sprache diese zu verfassen wären bzw. ob hierfür Gebühren anfallen. Gemäß den Bestimmungen der Aarhus-Konvention ist von den an einem grenzüberschreitendem UVP-Verfahren beteiligten Behörden sicherzustellen, dass die vom Vorhaben betroffene Öffentlichkeit in allen Verfahrensteilen, so auch für die Kundmachung der UVP-Genehmigung, den notwendigen Zugang zu Rechtsmitteln erhält. Da die Kundmachung vom Jänner 2017 nicht den Bestimmungen der Aarhus-Konvention, insb. bzgl. der nicht ermöglichten Rechtsmittel, aufweist, ist sie als formal inkorrekt zu bezeichnen. Eine den geltenden Bestimmungen entsprechende Kundmachung der UVP-Genehmigung für die Errichtung des KKW Paks II ist daher noch ausstehend und bedarf der raschen Veranlassung durch das Amt der NÖ Landesregierung. Nur eine korrekte Kundmachung kann gewährleisten, dass Gebietskörperschaften wie auch NGOs mit entsprechender Mitgliederzahl, die gemäß der ungarischen Verfahrensbestimmungen bestehenden Einwendungsrechte wahrnehmen können.

Daher stellt die gefertigte Abgeordnete folgende

Anfrage

1. Wurde seitens der im Amt der NÖ Landesregierung zuständigen Abteilung vor der Kundmachung der UVP-Genehmigung zum KKW Paks II bei der ESPOO-

Kontaktstelle im BMLFUW urgiert, dass eine korrekte Kundmachung auch eine aktuelle Rechtsmittelbelehrung mitumfassen muss?

2. Wurde dem Amt der NÖ Landesregierung mitgeteilt, dass Ungarn eine eigene Rechtsmittelfrist für die Kundmachung in Österreich, insb. Niederösterreich, abgelehnt hat? Wenn ja, wann und durch wen?
3. Welche Maßnahmen hat das Amt der NÖ Landesregierung über die Kontaktaufnahme mit der ESPOO-Kontaktstelle im BMLFUW hinaus unternommen, um sich einer Rechtsmittelfrist durch Ungarn zu versichern?
4. Wie begründet das Amt der NÖ Landesregierung den Umstand, dass dennoch, ohne dass Ungarn eine Rechtsmittelfrist ermöglicht, eine inkorrekte Kundmachung erfolgte?
5. Hat es vor der inkorrekten Kundmachung Rücksprache bzw. gar Weisung durch ein Mitglied der Landesregierung gegeben. Wenn ja, wer hat mit wem Kontakt gehabt und so die inkorrekte Kundmachung politisch ermöglicht?
6. Wann wird das Amt der NÖ Landesregierung eine korrekte – also auch eine Rechtsmittelfrist enthaltende Kundmachung der UVP-Genehmigung für das KKW Paks II sicherstellen?
7. Wie wird das Amt der NÖ Landesregierung sicherstellen, dass das rechtswidrige Verhalten Ungarns aufgrund der Nichtzuerkennung einer Rechtsmittelfrist einer Überprüfung auf Ebene der Europäischen Kommission bzw. den Gremien gemäß der ESPOO- und Aarhus Konvention zugeführt wird?
8. Hat bzw. wird das Amt der NÖ Landesregierung mit den zuständigen Ämtern der Landesregierungen in den anderen Bundesländern, welche ebenso wie Niederösterreich inkorrekt kundgemacht haben, ein gemeinsames Vorgehen auf EU-Ebene und bei den entsprechenden Gremien der ESPOO- und Aarhus Konvention sicherstellen?
9. Welche Rechtsmittel stehen den vom Vorhaben der Errichtung des ungarischen KKW Paks II betroffenen BürgerInnen Niederösterreichs im Rahmen des UVP-Verfahrens noch zu?
10. Welche Rechtsmittel stehen den vom Vorhaben der Errichtung des ungarischen KKW Paks II betroffenen BürgerInnen Niederösterreichs im Rahmen der nach dem UVP-Verfahren stattfindenden Bewilligungsverfahren zu? Welche Verfahren sind dies und wann kann wer in welcher Form hierzu Stellung beziehen bzw. Rechtsmittel einlegen?

11. Ist Ihnen bekannt, dass die IAEA zu einem KKW-Projekt in Kalingrad, bei welchem der gleiche Reaktortyp verwendet werden hätte sollen wie in Paks II, 2015 ein Gutachten erstellt hat, welches 2017 veröffentlicht wurde, in welchem die Möglichkeit negativer Folgen bis zu einer Reichweite von 300 km (in diesem Umkreis liegen Wr. Neustadt, Baden, Mödling, Wien usw.) bestätigt? [*International Peer Review of the Environmental Impact Assessment Performed for the Licence Application of the Baltic-1 Nuclear Power Plant, Kaliningrad, Russian Federation Final Report of the IAEA International Review Team January 2015; published 2017*] Der ungarische UVP-Bescheid für das KKW Paks II stellt hingegen fest, dass es zu keinen negativen Folgen außerhalb des Kraftwerksgeländes kommen kann.
12. Wie beurteilt das Amt der NÖ Landesregierung das Gefährdungspotential infolge eines schweren Unfalles im KKW Paks II?
13. So das Amt der NÖ Landesregierung ein Gefährdungspotential für Niederösterreich bestätigen kann, stellt sich die Frage, wie sichergestellt wurde, dass bestehende Rechtsmittel auch von Amts wegen ausgeschöpft worden sind bzw. werden?
14. Kann das Amt der NÖ Landesregierung die Schlussfolgerungen der IAEA zur UVP-Dokumentation für den AES2006-Reaktor für den Standort Kaliningrad bestätigen, wonach ein AES2006 im Falle schwerer Unfälle sehr wohl jenseits des KKW-Zauns und bis zu einer Distanz von 300km negative radiologische Folgen mit sich bringen kann?
15. Wie hoch ist die Haftungssumme des KKW-Betreibers für das KKW Paks II im Falle von schweren Unfällen?
16. Welche Verfahren und Genehmigungen sind nach aktuellem Wissensstand für die Errichtung des KKW Paks II derzeit laufend bzw. vor Verfahrensbeginn? Wer hat in diesen Verfahren in Ungarn, wie auch in Österreich Parteistellung?
17. Will das Amt der NÖ Landesregierung sich an der vom vormaligen BM Mitterlehner angekündigten Klage gegen die Entscheidung der Europ-Kommission bzgl. des Beihilfenverfahrens zum KKW Paks II beteiligen und wenn nicht, wie begründet?
18. Das Land Niederösterreich hat Eigentumsanteile an der EVN, die als Energieversorger von einem weiteren KKW-Projekt in Nachbarschaft elektrizitätswirtschaftlich betroffen ist. Sind den EigentümervertreterInnen des Landes Niederösterreichs in den Entscheidungsgremien der EVN die Auswirkungen eines weiteren KKW-Neubauprojektes auf die Preisentwicklung im zentraleuropäischen Raum bekannt und welche spezifischen Auswirkungen sind hierdurch auf die mittel- und langfristige Bilanz der EVN zu erwarten?

19. Welche Auswirkungen auf die von der NÖ Landesregierung angestrebten Energiewende wird durch die Inbetriebnahme der beiden Blöcke Mochovce 3&4 in der Slowakei und der Errichtung des KKW Paks II im Ungarn zu erwarten sein?
20. Hat der Eigentümerversorger des Amtes der NÖ Landesregierung in den Gremien der EVN dafür plädiert, dass auch die EVN, als vom Vorhaben elektrizitätswirtschaftlich betroffenes Unternehmen, eine Klage gegen die Entscheidung der Europäischen Kommission bzgl. staatliche Beihilfe für die Errichtung des KKW Paks II vorbereitet? Wenn nein, wie begründet das Amt der NÖ Landesregierung dieses unterlassene Verhalten gegen die Interessen des Eigentümers?